



Einmalige Veröffentlichung vom 24. Mai 2023

Daneo Partners Umbrella

Ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» gemäss Artikel 25 ff. i.V.m. Artikel 71 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

Die Fondsleitung des Daneo Partners Umbrella und die Depotbank, Zürcher Kantonalbank, Zürich, machen die Anleger auf die Änderungen des Fondsvertrages aufmerksam, die nachfolgend aufgeführt sind.

Bei sämtlichen Änderungen handelt es sich um wesentliche Änderungen, für welche die Anleger ein Einwendungsrecht haben.

I. Änderung im Teil II – Fondsvertrag:

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

[...]

1. Daneo Swiss Residential Property Debt Fund

1. Fondsleitung ist SOLUFONDSOLUTIONS & FUNDS SA, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Zürich.

[...]

5. Auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank hat die FINMA das Teilvermögen Daneo Swiss Residential Property Debt Fund gemäss Artikel 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit: ~~(vgl. auch Ziff. 1.1 des Prospekts):~~

[...]

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger ~~mit Domizil in der Schweiz~~ gemäss Artikel 10 Abs. 3, 3ter KAG sowie Artikel 6a KKV i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 - 5 FIDLEG sowie Artikel 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG ~~beschränkt~~, welche ihr Domizil in der Schweiz oder das Schweizer Bürgerrecht besitzen, beschränkt.

[...]



§ 6 Anteile und Anteilsklassen

[...]

4.

[...]

- a. DS: Anteile der Anteilsklasse "DS" (Seed) mit Referenzwährung Schweizer Franken sind ausschüttend und nur zugänglich für Erstanleger ~~mit Sitz in der Schweiz~~, die qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 sind. [...]
- b. DI : Anteile der Anteilsklasse "DI" (Institutional) mit Referenzwährung Schweizer Franken sind ausschüttend und sind nur zugänglich für Anleger ~~mit Sitz in der Schweiz~~, die qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 sind. [...]
- c. DP: Anteile der Anteilsklasse "DP" mit Referenzwährung Schweizer Franken sind ausschüttend und sind nur zugänglich für Anleger ~~mit Sitz in der Schweiz~~, die qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 sind.

[...]

§ 8 Anlagepolitik

1. [...]

- d. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen ("Zielfonds"), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Aktionärs- bzw. Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Unternehmerteil- bzw. Anlegerteilvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Aktien bzw. Anteile und Inhalt der ~~Halbjahres- und~~ Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder übrige Fonds für traditionelle Anlagen, "übrige Fonds für alternative Anlagen" oder "Immobilienfonds" und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Aktionärs- bzw. Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

[...]



Anlagepolitik des Daneo Partners Umbrella – Daneo Swiss Residential Property Debt Fund

10. [...]

1. [...]

1. Darlehensforderungen, welche mit Schuldbrief vorwiegend nachrangig besichert sind und denen Schweizer Renditelienschaften (kommerziell, gemischt genutzte Objekte, Wohnen) zugrunde liegen und von der Fondsleitung (für das Teilvermögen) ausgegeben oder zu marktgerechten Preisen (~~vgl. Prospekt unter Ziff. 1.4.2~~) gekauft resp. übernommen (Sacheinlage) wurden.

2. [...]

2. [...]

Genauere Angaben finden sich hierzu im Prospekt ~~unter Ziff. 1.2.7.~~

[...]

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

[...]

2. Die vorzeitige Rücknahme von Anteilen erfolgt in Übereinstimmung mit ~~Ziff. 5.2 des Prospekts~~Prospekt und § 5 Ziff. 6 des Fondsvertrags.

[...]

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen

1. [...] Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Anteilsklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden (~~vgl. Ziff. 5.3.2 im Prospekt~~).

[...]

4. [...]

g. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie ~~Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds~~Jahresberichte des Anlagefonds;

[...]

6. Zudem trägt das Teilvermögen Daneo Partners Umbrella – Daneo Swiss Residential Property Debt Fund sämtliche im Zusammenhang mit einer allenfalls notwendigen Verwertung eines Hypothekarkredits bzw. Darlehen anfallenden Kosten wie namentlich alle Kosten im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung von Verwertungsverfahren auf Grundpfand sowie Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung von zugrundeliegenden Liegenschaften durch Dritte.

[...]



§ 26 Umwandlung in eine andere Rechtsform

Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. ~~der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht~~der SICAV.

II. Anpassungen an den AMAS-Musterfondsvertrag aufgrund der Einführung von FINIG und FIDLEG sowie redaktionelle Änderungen

Aufgrund der Einführung des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) wurden verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen, um den Fondsvertrag an den neuen Musterfondsvertrag der Asset Management Association Switzerland (AMAS) anzupassen. Da diese Änderungen ausschliesslich formeller Natur sind und die Rechte der Anleger nicht berühren, wird in dieser Publikation nicht näher darauf eingegangen.

III. Recht der Anleger:

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie im Falle von wesentlichen Änderungen (vgl. § 8 hiervor) auf der Grundlage von Art. 27 KAG in Verbindung mit Art. 41 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) innert 30 Tagen ab dem Datum dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die vorgenannte Änderung Einsprache erheben oder die Barauszahlung ihrer Anteile unter Einhaltung der vertraglichen oder reglementarischen Fristen verlangen können.

Bei der Genehmigung von Änderungen des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen im Sinne von Art. 35a Abs. 1 Bst. a - g KKV und stellt fest, ob diese gesetzeskonform sind.

Ein Exemplar des geänderten Fondsvertrages kann bei der SOLUTIONS & FUNDS SA, handelnd durch Ihre Zweigniederlassung Zürich, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos angefordert werden.

Zürich, 24. Mai 2023

Fondsleitung: **SOLUTIONS & FUNDS SA, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Zürich**

Depotbank: **Zürcher Kantonalbank, Zürich**